

## Interpellation 358

Eingang Stadtkanzlei: 29. November 2019

### **Familienergänzende Kinderbetreuung im steten Wandel – Wohin geht die Entwicklung?**

Familienergänzende Kinderbetreuung in der Form von Kindertagesstätten ermöglicht es immer mehr Familien, dass beide Elternteile erwerbstätig sein können. Mit den Betreuungsgutscheinen hat die Stadt Luzern vor sechs Jahren (2013) den Weg der Subjektfinanzierung eingeschlagen. In Luzern und auch darüber hinaus ist die familienergänzende Kinderbetreuung einem dynamischen Wandel unterworfen: Anschubfinanzierungen des Bundes, verbesserte Qualitätskriterien, Ausbildungsvorschriften, Veränderung der Trägerschaften etc. Die Stadt Luzern hat sich in diesem Kontext zu einem überregionalen Kompetenzzentrum für die familienergänzende Kinderbetreuung entwickelt. Gemäss den Geschäftsberichten übernimmt die Stadt Luzern Aufsicht und Bewilligung nicht nur für städtische Kindertagesstätten, sondern als interkommunale Dienstleistung auch in zahlreichen weiteren Luzerner Gemeinden (2018: 12, 2017: 20).

In der Folge des B+A 23/2017: «Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote» hat die Stadt Luzern die städtischen Qualitätsrichtlinien für eine gute familienergänzende Kinderbetreuung den aktuellen Anforderungen angepasst. Von den bisherigen Qualitätsrichtlinien des VLG hat sich der Stadtrat wie folgt abgegrenzt: «Diese Richtlinien sind in einer Zeit entstanden, in welcher sich das Angebot in der Stadt und der Region im Aufbau befand. In der Zwischenzeit hat sich das Angebot verstetigt, und die Qualitätsanforderungen an die Kitas haben sich mit der Praxiserfahrung verändert. Die Qualitätsrichtlinien des VLG sind daher nicht mehr zeitgemäss und bedürfen einer Anpassung.» (B+A 23/2017, S. 17)

Seit dem 1. Januar 2019 verfügt die Stadt Luzern deshalb über ausführliche Qualitätsrichtlinien, die sie in intensiver Arbeit und im Austausch mit den Kindertagesstätten erarbeitet hat. Während die Stadt Luzern auf die Kindertagesstätten in ihrem Gebiet ihre neuen Richtlinien anwendet und mit den Kindertagesstätten sinnhafterweise auch in einem engen Dialog steht, werden die Kindertagesstätten in anderen Gemeinden nach wie vor aufgrund der VLG-Richtlinien bewilligt und beaufichtigt.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die VLG-Richtlinien widersprechen – wie oben dargelegt – der fachlichen Haltung des Stadtrates. Dennoch bietet die städtische Verwaltung anderen Gemeinden Aufsicht und Bewilligung nach den VLG-Richtlinien als Dienstleistung an. Wie beurteilt der Stadtrat dies im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber der Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten?
2. Inwiefern wirkt der Stadtrat darauf hin, dass die anderen Gemeinden die städtischen Richtlinien übernehmen, resp. diese vom VLG als neue Leitlinien übernommen werden?
3. Kann sich der Stadtrat vorstellen, künftig Aufsicht und Bewilligung nur noch für Gemeinden zu erbringen, welche die städtischen Richtlinien, resp. solche mit ähnlichen Qualitätsansprüchen übernommen haben?
4. Die Einführung der neuen städtischen Richtlinien sowie die Weisung der Kantonalen Tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA) führen teilweise zu Tarifierstiegen. Welche Entwicklungen beobachtet der Stadtrat bezüglich der Tarifierstiege und welche Möglichkeiten sieht er, um den steigenden Betreuungskosten der Eltern entgegenzuwirken?

Maria Pilotto  
namens der SP/JUSO-Fraktion